



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Zahn-technischen Leistungen (Prothetik) einschließlich zugehöriger Produkte durch die 4 Dentex GmbH, Wedauer Straße 352a / 47279 Duisburg (nachfolgend „4 Dentex“ genannt). Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie schriftlich von 4 Dentex anerkannt wurden. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte International hergestellt werden, falls keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2 Leistungen von 4 Dentex

(1) Die Eigenschaften der zahntechnischen Leistungen und der Produkte ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

(2) Die zahntechnischen Leistungen werden von 4 Dentex nach den Vorgaben des Kunden (vgl. hierzu § 3) hergestellt und in unterschiedlichen Fertigungstiefen ausgeliefert. Die Halbzeuge müssen beim und vom Kunden noch weiterverarbeitet und individuell auf den Patienten angepasst werden.

§ 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird 4 Dentex die zur Herstellung der zahntechnischen Leistungen erforderlichen Informationen (nachfolgend auch „Arbeitsunterlagen“ genannt) übermitteln. Dies erfolgt entweder (a) unter Verwendung von manuellen Abformungen, Modellen, Bissnahmen usw. oder (b) bei Nutzung von Dentalscannern durch die Übermittlung von Datensätzen. Für die Folgen fehlerhafter Modelle, Abformungen und Datensätze hat in jedem Falle der Auftraggeber einzustehen.

(2) Der Kunde hat sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen ausreichend gekennzeichnet, desinfiziert und ggf. in den von 4 Dentex zur Verfügung gestellten Transportbehältern zu übergeben. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass die Arbeitsunterlagen korrekt sind, keine Lufteinschlüsse beinhalten, keine Verunreinigungen oder

verzogene Stellen aufweisen. Arbeitsunterlagen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, können von 4 Dentex abgelehnt und zurückgesandt werden.

(3) Der Kunde hat die zahntechnischen Leistungen und Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Etwaige Rügen sind 4 Dentex unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt schriftlich anzuzeigen

§ 4 Lieferung

(1) Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizubringender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen um die Dauer der vorstehend genannten Verzögerung; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

(3) Sollte eine Ware aufgrund von höherer Gewalt oder Produktionseinstellung des Vorlieferanten nicht lieferbar sein und wir die bestellte Ware trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts nicht unter zumutbaren Bedingungen beschaffen können, werden wir von der Lieferpflicht befreit, wenn die Umstände erst nach Vertragsschluss eintreten und von uns nicht zu vertreten sind. In diesem Fall wird der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und bereits erfolgte Zahlungen des Auftraggebers erstattet. Sollte ein Produkt aus den vorbezeichneten Gründen lediglich vorübergehend nicht lieferbar sein, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, gilt die Ware als nicht lieferbar.

§ 5 Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber hat die Arbeiten sofort nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen. Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen seit Empfang der Arbeit unter Vorlage der Erstmodelle erfolgen: neue Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen.

(2) Die Mängelansprüche, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise des Kunden entstehen, sind ausgeschlossen.

(3) Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Auftraggeber oder von dritter Seite an den Produkten in Abweichung zu unseren Verarbeitungs- und Verwendungshinweisen vorgenommen wurden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen.

(4) Der Auftragnehmer ist nach seiner Wahl zur bis zu zweifachen Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Gewährleistung gilt für kombiniertem und herausnehmbarem Zahnersatz, festsitzendem Zahnersatz, Presskeramik, Zirkon Arbeiten, Goldarbeiten, Titanarbeiten, Teilfertigungen und Arbeiten auf Fremdgerüsten.

(6) Sofern die Herstellung der zahntechnischen Arbeiten auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten elektronischen Daten (im Folgenden „Leistungsdaten“ genannt) basiert, übernimmt der Auftragnehmer für alle Folgen, die aufgrund fehlerhafter oder nicht ausreichender Leistungsdaten entstehen, keinerlei Haftung. Es haftet ausschließlich der Auftraggeber.

§ 6 Vergütung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Berechnung der zahntechnischen Leistungen und Produkte zu den am Tag der Bestellung gültigen Preislisten zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt mittels einer Monatsrechnung. Dem Kunden wird eine Frist zur Rechnungsbegleichung von 30 Tagen ab Rechnungsdatum eingeräumt bei Abrechnung über die L.V.G. Labor-Verrechnungs-Gesellschaft mbH - Hauptstr. 20 - 70563 Stuttgart. Sofern keine Abrechnung über die LVG erfolgt, verkürzt sich das Zahlungsziel auf 14 Tage ab Rechnungsdatum.

(3) Hinweis gem. § 14, Abs. 4, Satz 1, Nr. 7 UStG: Es gilt unsere Konditionsvereinbarung für zahnärztliche Kunden.

(4) Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültige Preisliste und sind unverbindlich. Aufgrund der bei der Herstellung verwendeten Materialien (Keramiken, Edelmetall u. ä.) kann es zwischen dem Kostenvoranschlag und dem Liefertermin zu Kostenerhöhungen kommen. Der Auftraggeber erklärt sich mit einer Erhöhung des Angebotspreises aus dem Kostenvoranschlag bis zu 10% einverstanden, ohne dass es einer gesonderten Information durch den Auftragnehmer bedarf. Erhöht sich der Angebotspreis aus dem Kostenvoranschlag um mehr als 10%, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe einer Begründung darüber. Der Auftraggeber hat das Recht, der Preiserhöhung innerhalb von 10 Tagen, ab Zugang des Informationsschreibens zu widersprechen. Danach gilt der erhöhte Preis als genehmigt. Widerspricht der Auftraggeber der Preiserhöhung und findet eine Einigung der Vertragsparteien nicht statt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis dahin angefallenen Kosten zu ersetzen.

(5) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte mit/wegen Ansprüchen, die nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausschließlich befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Geldschulden in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleiben vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) An sämtlichen gelieferten Waren wird das Eigentum vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch der Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an eine Factoring-Gesellschaft abzutreten, die an seine Stelle als Forderungsinhaber tritt. Die Rechnungsbeträge sind dann an die Factoring-Gesellschaft zu leisten. Gewährte Skonti werden von der Abtretung nicht berührt. Für die Zahlung per Rechnung behält sich die Factoring-Gesellschaft eine Bonitätsprüfung vor. Negative Auskünfte können in einer Anpassung der Zahlungsweise oder maximalen Limitierung der monatlichen Umsatzhöhe resultieren.

(3) Der Auftraggeber darf die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Arbeiten nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits vorab mit dem Abschluss des Vertrages an den Auftragnehmer zur Sicherheit ab. Falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 Abs. 2 HGB besteht, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Erwerber wird stets für uns vorgenommen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer vertragsgemäß nachkommt. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Nennbetrag der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so hat der Auftragnehmer Forderungen im Werte des übersteigenden Betrages nach seiner Wahl an den Auftraggeber zurück zu übertragen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) 4 Dentex haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und zwar ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, haftet 4 Dentex unbeschränkt.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (früher als „Kardinalpflicht“ bezeichnet), ist die Haftung von 4 Dentex beschränkt auf die Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(4) Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkt Haftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und 4 Dentex ist der Geschäftssitz von 4 Dentex.

(3) Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Auftraggebers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Datenschutzgesetzes nutzen und verarbeiten. Weitere Informationen befinden sich in der Datenschutzerklärung unter: www.4dentex.de/datenschutz.html.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.